



SENEC.Home

Garantiebedingungen Deutsch

Wirtschaftliche Solarenergie
für Ihr Zuhause. Rund um die Uhr!



- BITTE SORGFÄLTIG LESEN UND AUFBEWAHREN! -

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine hervorragende Wahl getroffen und ein innovatives Speicherprodukt der Marke SENE.IES erworben. Das von Ihnen gekaufte Energiespeichersystem wurde mit Qualitätskomponenten hergestellt und sorgfältig auf seine Funktionstüchtigkeit überprüft. Sollte ein SENE.Home G1 - Energiespeichersystem dennoch innerhalb der Garantiezeit einen erhöhten Leistungsverlust aufweisen oder nicht die gewünschte Funktion erfüllen, gewähren wir zusätzlich zu Ihren gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen die nachfolgenden Garantieregelungen. Bitte beachten Sie, dass die Garantie nur bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gewährleistet werden kann.

Die SENE.Home G1 Garantieregelungen auf einen Blick:

A: Garantie der Speicherelektronik

- 6 Jahre Vollgarantie

B: Garantien des Akkus

- 2 Jahre Vollgarantie
- 60 Monate Zusatzgarantie

1. 6-Jahres-Produktgarantie für die Elektronik

Der Garantiegeber garantiert, dass die nach Maßgabe der jeweils geltenden Produktinformationen, insbesondere der Montageanleitung, installierten und eingesetzten SENE.IES SENE.Home - Energiespeichersysteme keine Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen.

2. 2-Jahre-Produktgarantie + 60 Monate Zusatzgarantie für den Akku - Speicher

Der Garantiegeber garantiert nach Ablauf der 2 Jahre Produktvollgarantie weitere 60 Monate Zusatzgarantie, in deren Rahmen der Garantiennehmer bei Eintritt eines Garantiefalles nach folgenden Bestimmungen den Akku austauschen kann:

Nach Ablauf der zweijährigen Vollgarantie verringert sich der Akkukaufpreis linear über den Nutzungszeitraum des anschließenden Garantiezeitraumes von 60 Monaten je angefangenen Monat um 1,66667 % (= 5 Jahre / 12 Monate). Der Garantiennehmer übersendet nach Anerkennung des Garantiefalles den im Rahmen des Garantiefalles beanstandeten Akku auf seine eigenen Kosten und Sachgefahr an den Garantiegeber zurück. Im Austausch hierfür versendet der Garantiegeber an den Garantiennehmer einen neuen Austausch-Akku. Über den zurückgesandten und beanstandeten Akku erhält der Garantiennehmer eine Gutschrift, welche mit dem Neupreis für den Austausch-Akku verrechnet wird. Der sich hieraus ergebende Differenzbetrag aus dem Neupreis für den Austausch-Akku und der erteilten Gutschrift ist am Garantiennehmer selbst zu tragen und vom Garantiennehmer an den Garantiegeber nach diesbezüglicher Rechnungslegung zu zahlen.

Die Gutschrift errechnet sich wie folgt:

(durchschnittl. Börsenwert der letzten 13 Wochen in EUR x 360 kg x 3) – (durchschnittl. Börsenwert der letzten 13 Wochen in EUR x 360 kg x 3 x angefangene abgelaufene Garantienmonate x 1,66667 %)

Der Neupreis für den Austausch-Akku errechnet sich wie folgt:
durchschnittlicher Börsenwert der letzten 13 Wochen in EUR x 360 kg x 3

Börsenwert = Rohstoffpreis pro kg Akku zum Anspruchszeitpunkt des Garantiefalles

Rechenbeispiel 1

Garantiefall nach 2 Jahren und 1 Monat (bei Annahme eines durchschnittlichen Börsenwerts der letzten 13 Wochen in Höhe von 1,60 EUR):

Neupreis 1.728,00 EUR (1,60 EUR x 360 kg x 3) – Gutschrift 1.699,20 EUR (1.728,00 EUR – 28,80 EUR)
= Eigenanteil 28,80 EUR

Rechenbeispiel 2

Garantiefall nach 2 Jahren und 20 Monate (bei Annahme eines durchschnittlichen Börsenwerts der letzten 13 Wochen in Höhe von 1,60 EUR):

Neupreis 1.728,00 EUR (1,60 EUR x 360 kg x 3) – Gutschrift 1.152,00 EUR (1.728,00 EUR – 576,00 EUR)
= Eigenanteil 567,00 EUR

Ein Garantiefall liegt vor, wenn dem Akku, der entsprechend der Montage- bzw. Installationsanleitung installiert und betrieben wurde, im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des auf dem System vorinstallierte Akku-Kapazitätstest (Zeit, Strom und Spannung werden bei diesem Vorgang aufgezeichnet und daraus die Kapazität berechnet) durch einen diesbezüglich geschulten Installateur weniger als 6 kWh entnommen werden konnten. Der Test ist bei Umgebungstemperatur 25°C durchzuführen.

Das Akku - Garantieverprechen umfasst nur den Akku selbst. Nicht umfasst hiervor sind etwaige Transport- / Versandkosten, Montage-/ Installationskosten, jedwede Folgekosten und Kosten Dritter.

Anerkannt werden kann ein Garantiefall nur, wenn die dem System beigelegte Garantiekunde vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt an den Garantiegeber zurückgesandt wurde.

Die Leistungsgarantie gilt nur bei Betrieb des Akkus mit ausreichendem Elektrolytenstand laut Installationsanweisung. Nachweis der Wartung gemäß Installationshandbuch anhand von Wartungsprotokollen.

C: Gemeinsame Garantiebedingungen

Allgemeines

Der Garantiegeber gewährleistet, dass sein Produkt für die Dauer der Garantiedauer frei von Fehlern in Material und Verarbeitung ist. Der Garantiegeber behebt innerhalb der Garantiedauer solche Mängel in Übereinstimmung mit den Bedingungen des vorliegenden Garantieprogramms. Das Garantieprogramm gilt nur für Produkte des Garantiegebers in dem Land, in dem diese erworben wurden. Das Garantieprogramm gilt nicht für die Teile / Hardware und Software von Drittanbietern, die nicht vom Garantiegeber bereitgestellt wurden. Die Garantie ist unabhängig von der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Endkunden und lässt diese unberührt.

1) Die Produkt- und Leistungsgarantie gilt nur für Systeme, die

- bestimmungsgemäß verwendet werden/wurden
- innerhalb von funktionsfähigen Sicherheits- und Schutzeinrichtungen
- unter Beachtung der Installationsanleitung, insbesondere bezüglich Montage und Inbetriebnahme angeschlossen wurden
- unter Beachtung der Hinweise im Benutzerhandbuch, insbesondere bezüglich Betrieb und Wartung in Betrieb genommen wurden
- keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen aufweisen, die nicht ausdrücklich vom Garantiegeber genehmigt wurden.
- regelmäßig entsprechend den Wartungsbedingungen gewartet wurden und regelmäßig auf Verschleiß überwacht wurden. Die Wartungsintervalle aus dem Installationshandbuch sind zu befolgen und zu dokumentieren.
- nicht unsachgemäß repariert wurden
- nicht auf ortsfesten Anlagen, also insbesondere nicht auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen, betrieben werden,
- auf der Rückseite ein Typenschild des Garantiegebers tragen und deren Typen- oder Seriennum-

- mer nicht geändert, gelöscht, entfernt worden oder unleserlich geworden ist,
in ungeeigneter Umgebung (Staub, ätzende Dämpfe, Feuchtigkeit, hohe Temperaturen, biologischer Befall ...) aufgestellt, aufgebaut, gelagert oder genutzt wird.

2) Die Garantie setzt voraus, dass die Beeinträchtigung nicht durch Ursachen entstanden ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Garantiegebers liegen. Sie gilt insbesondere für folgende Beeinträchtigung:

- extreme Einflüsse wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen (auch Reinigungsmitteln) oder Verschmutzungen hervorgerufen wurde,
- unsachgemäßer Gebrauch,
- Fehler der Photovoltaikanlage (z.B. fehlerhafte Anlagenteile, Trägerkonstruktionen, Befestigungen, fehlerhafte oder falsch dimensionierte Systemkomponenten wie Wechselrichter oder Kabel, Montage nicht miteinander kompatibler Systeme sowie Spannungsschwankungen, Überspannung oder Stromausfall), in der das System montiert wurde und betrieben wird,
- Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen oder Blitzschlag.

Die Garantie gilt nicht für ein System, an dem die Seriennummer entfernt, unkenntlich gemacht oder geändert wurde.

3) Insbesondere erlöschen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche bei:

- Überspannung am Systemeingang (z.B. Blitzschlag),
- Verpolung bei Batterieanschluss (+/- vertauscht),
- Lagerung der Batterie länger als drei Monate mit einem Ladezustand < 90%,
- in das Gerät eingelaufene Flüssigkeiten bzw. durch Kondensation bedingte Oxidation,
- Defekte aufgrund von mechanischen Einflüssen (z. B. Herunterfallen oder Stoßeinwirkungen),
- Schäden durch Kleinnager bei fehlendem Nagerschutz in unzureichend geschützten Räumen,
- Schäden durch unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Verpackung.

Für vom Garantiegeber erbrachte Garantieleistungen im Zusammenhang mit dem Beheben solcher Mängel oder Schäden, die auf einen der oben aufgeführten Ausschlussgründe zurückzuführen sind, fallen zusätzliche Gebühren für Arbeitsleistung, Transport und Teile an. Für die Neuinstallation der ursprünglichen Software werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt.

Der Garantiegeber haftet nicht für Schäden bei der Erbringung von Garantieleistungen, die daraus entstehen, dass Mitarbeiter des Garantiegebers oder von Beauftragten bzw. Vertragspartnern des Garantiegebers aus Umständen, die von ihnen nicht unmittelbar beeinflusst werden können, bei der Ausführung ihrer Verpflichtungen gemäß dieses Garantieprogramms gehindert oder behindert werden oder diese verspätet erbringen; solche Umstände sind u. a. Feuer, Hochwasser, höhere Gewalt oder soziale Unruhen

4) Der Garantiezeitraum beginnt mit der Lieferung der Systeme an den Endkunden, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung der Systeme aus dem Lager des Garantiegebers.

5) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die neu installierten oder gelieferten Systeme läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt der Garantiegeber für neu installierte oder gelieferte Systeme nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige System können keine Ansprüche mehr unter der Garantie geltend gemacht werden.

6) Die gelieferten Energiespeichersysteme sind bei Kauf auf sichtbare Mängel zu untersuchen. Dabei entdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Garantiegeber geltend zu machen.

7) Ein späterer Garantiefall ist dem Garantiegeber unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich per E-mail an folgende Adresse anzuzeigen:
info@deutsche-energieversorgung.de

Zugleich ist dem Garantiegeber die Originalrechnung vorzulegen, und, soweit sich dies nicht aus der Rechnung ergibt, das Lieferdatum und der Seriennummer mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist der Garantiegeber zur Leistung aus der Garantie nicht verpflichtet.

8) Tritt ein Garantiefall in Rahmen des Vollgarantiezeitraumes ein, erbringt der Garantiegeber nach eigenem Ermessen wahlweise eine der folgenden Garantieleistungen:

- Austausch des betroffenen Systems mit einem identischen oder ähnlich leistungsstarken System,
- Reparatur des jeweiligen Systems,
- Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des Systems, reduziert um den jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, bei einer erwarteten Nutzungsdauer von 10 Jahren
- Austausch des Akku (vgl. oben unter Punkt 2.)

Nach Anzeige des Garantiefalles durch den Garantiennehmer entscheidet der Garantiegeber nach eigenem Ermessen, ob, wie und wo sowie welche Garantieleistung erfolgt bzw. ob ein Austauschgerät gestellt wird. Es bestehen keine Ansprüche auf eine Vor-Ort-Reparatur oder ein Austauschgerät.

Tauscht der Garantiegeber das System aus, so wird das Eigentum an dem ausgetauschten System an den Garantiegeber übertragen.

Alle Originalteile, die im Rahmen der Erbringung von Garantieleistungen ersetzt wurden, gehen in das Eigentum des Garantiegebers über, die neuen Teile bzw. Austauschteile gehen in das Eigentum des Garantiennehmers über.

Im Fall der Zusatz- oder Ersatzlieferung sind die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von der Garantie umfasst und vom Kunden zu tragen. Der Garantiegeber behält sich vor, Systeme, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung an den Garantiegeber zurückgesandt werden, zurückzuweisen und auf Kosten des Absenders an diesen zurückzusenden.

Weitergehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden werden durch diese Garantie nicht begründet. Der Gesamthaftungsumfang des Garantiegebers aus der Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis (netto), den der Endkunde ausweislich seiner Rechnung für das mangelhafte System gezahlt hat.

9) Zur Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend diesem Garantieprogramm müssen vom Garantiennehmer folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Der Garantiennehmer muss zur Inanspruchnahme der Garantie innerhalb der Garantiedauer den Garantiegeber kontaktieren,
- Der Garantiennehmer muss das den Beginn der Garantiedauer kennzeichnende Kaufdatum durch Vorlage des Original-Kaufbelegs oder einer Kopie hiervon nachweisen.
- Der Garantiennehmer muss das vollständig und richtig ausgefüllte Inbetriebnahmeprotokoll beifügen.
- Der Garantiennehmer muss eine eindeutige Fehlerbeschreibung zur Verfügung stellen und Fehleranalysen entsprechend den Anweisungen ausführen.
- Der Garantiennehmer muss das System vollständig und wie geliefert einschicken, einschließlich ggf. vorhandener Hardware und sonstigem Zubehör.
- Der Garantiennehmer muss sicherstellen, dass das System für den Transport angemessen verpackt ist.

Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung. Es obliegt dem Garantiennehmer, vorhandenen Daten gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung vor Übergabe des Systems an den Garantiegeber bzw. an seine Beauftragten zu sichern-

10) Diese Produkt- und Leistungsgarantie ist eine selbständige Garantie, die unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gewährt wird. Sie ist keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB und führt nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Die Garantie begründet selbst keine Gewährleistungsverpflichtungen.

11) Richtlinie zur Verwendung in lebenserhaltenden Systemen: Generell empfiehlt der Garantiegeber, das Produkt nicht in lebenserhaltenden Systemen zu verwenden, wenn man davon ausgehen kann, dass das Versagen oder die Fehlfunktion des Produkts des Garantiegebers ein Versagen des lebenserhal-

tenden Geräts verursachen oder dessen Sicherheit oder Wirksamkeit merklich beeinträchtigen kann. Der Garantiegeber empfiehlt außerdem, das Produkt nicht für die direkte Patientenversorgung zu verwenden.

Der Garantiegeber verkauft sein Produkt nicht wissentlich für die Nutzung in solchen Anwendungen, es sei denn, er erhält hinreichende schriftliche Zusicherungen, dass die Verletzungs- oder Schadenrisiken minimiert wurden, dass der Kunde alle derartigen Risiken trägt, und dass der Garantiegeber unter den jeweiligen Umständen angemessen vor Haftungsansprüchen geschützt ist.

12) Der Garantiegeber haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Der Garantiegeber haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Die Haftung des Garantiegebers bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen von wesentlichen Vertragspflichten ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beschränkt.

13) Die Garantie sowie alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Garantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

Version 05/2013

© Deutsche Energieversorgung GmbH
Eingetragene Warenzeichen

Die auf dem Titel genannten Produkte sind urheberrechtlich geschützt und werden mit Lizenzen vertrieben. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von der Deutschen Energieversorgung GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form reproduziert werden.

Das SENEK.IES Logo ist ein eingetragenes Markenzeichen der Deutsche Energieversorgung GmbH, Leipzig.